

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 30/09 B

L 5 R 2654/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 4706/06 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2009 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter D r. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. August 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob der Kläger Zuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung zurückzuzahlen hat.
- 2 Der Kläger erhielt einen Zuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung zu der ihm seit dem 1.4.1996 bewilligten Altersrente. Dem beklagten Rentenversicherungsträger wurde von der Krankenkasse des Klägers im Jahre 2005 mitgeteilt, dass der Kläger seit 1.4.2002 als Rentner in der Krankenversicherung pflichtversichert sei, weil er die erforderliche Vorversicherungszeit für die Kranken- und Pflegeversicherung erfülle. Mit Bescheid vom 22.8.2005 stellte die Beklagte daraufhin eine Überzahlung für die Zeit vom 1.4.2002 bis 30.9.2005 in Höhe von 6.095,07 Euro fest. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 17.8.2009.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat in der Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 6 Der Kläger beruft sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch



Bundesverfassungsgericht SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Dass sich der Kläger darüber ärgert, dass das LSG der Meinung sei, dass er seine Pflicht zur Mitteilung der Änderung seines Krankenverhältnisses zum 1.4.2002 verletzt und dabei auch grob fahrlässig gehandelt habe, kann die Revisionszulassung nicht begründen. Damit wird allenfalls eine unrichtige Rechtsanwendung durch das LSG gerügt. Der Kläger hält darüber hinaus für grundsätzlich bedeutend "ob der Kläger, obwohl er selbst die Krankenkasse zeitgerecht und rechtstreu über die Änderung des Krankenversicherungsverhältnisses per Antrag informiert hatte, grob fahrlässig gehandelt hatte." Damit stellt er keine als klärungsbedürftig in Betracht kommende Rechtsfrage, sondern lediglich eine Frage zur einzelfallbezogenen Subsumtion des Sachverhalts und damit dazu, ob das LSG zutreffend das Recht angewandt hat. Auch legt die Beschwerdebegründung nicht dar, in welchem Zusammenhang diese Frage klärungsbedürftig sein könnte.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG*).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)